

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 18. Juli 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 10. Januar 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 1 S. 11), geändert durch Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 42 Nr. 1 S. 6 ) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 S. 1, Ziffer 4 a, Ziffer 5 a, Ziffer 9 Abs. 2 S. 3 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

„im Fach Geschichtswissenschaft“ wird durch „in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte“ ersetzt.

2. Ziffer 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 werden wie folgt geändert:

„(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: Die Dekanin oder der Dekan, je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der drei Abteilungen der Fakultät, ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender.

(4) Für die Abteilung Geschichtswissenschaft wird von der Fakultätskonferenz eine Kommission für Promotionen gewählt, die für Promotionen in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte zuständig ist und aus neun Mitgliedern besteht: Fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Geschichtswissenschaft, zwei prüfungsberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Geschichtswissenschaft und zwei Promovendinnen oder Promovenden im Fach Geschichtswissenschaft.“

3. Ziffer 4 a Abs. 1 S. 1 und S. 2 und Abs. 3 S. 1 werden wie folgt geändert:

„(1) Einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 RPO ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem Abschluss im Fach Geschichtswissenschaft beziehungsweise Kunstgeschichte oder einem anderen, fachnahen Abschluss beendet wird. Die Kommission für Promotionen entscheidet, ob die besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit der Bewerberin oder des Bewerbers für den Doktorgrad im Fach Geschichtswissenschaft oder Kunstgeschichte vorliegt.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Ziffer 7) die Kenntnis von drei Fremdsprachen nachweisen, die sie oder ihn dazu befähigen, im Fach Geschichtswissenschaft Quellen und wissenschaftliche Literatur zu erfassen und zu verwenden. Das sind in der Regel die lateinische, die englische und die französische Sprache. Zwei dieser Fremdsprachen können durch andere ersetzt werden, wenn diese für die fachliche Spezialisierung funktionsgerecht sind. Die Entscheidung über Abweichungen von den Bestimmungen über den Fremdsprachennachweis trifft die Kommission für Promotionen. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen. Ausländische Promovierende müssen vergleichbare Sprachkenntnisse nachweisen.“

4. Ziffer 8 Abs. 1 S. 7 wird wie folgt geändert:

„Bei kunsthistorischen, interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Promotionen kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einer anderen Fakultät und ggf. auch einer anderen Hochschule angehören.“

5. Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 9-11 (alt) werden zu Abs. 7-9 (neu)

b) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Wenn ein Votum gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 8 von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät abgegeben wird, entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter nach dem in Ziffer 8 Abs. 1 vorgesehenen Verfahren bestellt werden soll. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Für die Vorlage des weiteren Gutachtens gilt die in Ziffer 9 Abs. 10 genannte Frist. Unterstützt die Gutachterin oder der

Gutachter das Votum, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der begründeten Gutachten mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung; die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter wird stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Begründung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen.

- c) Abs. 10 erhält folgende Fassung  
„(10) Bei Annahme der Dissertation legt die Prüfungskommission vorbehaltlich des Verfahrens gemäß Absatz 9 vor der Disputation auf der Grundlage der Gutachten und ggf. der Stellungnahmen oder Einsprüche das Prädikat der Dissertation fest. Die Prüfungskommission entscheidet bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen, die zwei Noten oder mehr umfassen sowie bei Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ durch die Prüfungskommission, wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der in der Regel nicht Mitglied der Universität Bielefeld ist, vom Promotionsausschuss als Drittgutachterin oder als Drittgutachter bestellt. Die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden sollen bei der Bestellung der Drittgutachterin oder des Drittgutachters angemessen berücksichtigt werden. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter wird stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Das Gutachten der Drittgutachterin oder des Drittgutachters soll innerhalb von zwei Monaten nach deren oder dessen Bestellung vorliegen. Ein am Ende der Vorlesungszeit angefordertes Drittgutachten soll zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit vorliegen.“
- d) Abs. 12 und 13 (alt) werden zu Abs. 11 und 12 (neu).

6. Ziffer 18 h. Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern.“

## Artikel II

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die Ihre Annahme oder Zulassung als Doktorandin oder Doktorand nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragen. Für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits angenommenen oder zugelassenen Doktorandinnen oder Doktoranden gilt die Ordnung vom 10. Januar 2012, geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2013, es sei denn, die Anwendung der vorliegenden Ordnung wird beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 23. April 2014 und 25. Juni 2014.

Bielefeld, den 18. Juli 2014

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer